

INFORMATION ZUR NEUEN SELBSTÄNDIGENVORSORGE

Per **1.1. 2008** gilt die Abfertigung NEU *verpflichtend* für

- ❖ freie Dienstverträge, die dem ASVG unterliegen und
- ❖ Selbständige, die gemäß GSVG in der Krankenversicherung pflichtversichert sind.

Ein *Wahlrecht* für die Abfertigung NEU gilt für

- ❖ freiberuflich Selbständige und Land- und Forstwirte.

Damit wird es zukünftig für alle die im Berufsleben stehen eine betriebliche Vorsorge geben!



Ein Service Ihres Versicherungsmaklers!

Die freien Dienstnehmer werden per 1.1.2008 - wie alle Arbeitnehmer - in die Betriebliche Mitarbeitervorsorge einbezogen (Stichtagslösung, Einbeziehung dieser Personengruppe in den bereits bestehenden Vertrag des Unternehmens - wo vorhanden, Neuverträge – wo noch kein Vertragswerk existiert).

Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und Sparkassen.

Die Zahl der freien Dienstnehmer betrug mit Ende August 2007 64.904, davon 39.797 geringfügig Beschäftigte.

2. Selbständigenvorsorge für Personen die der Krankenversicherung gemäß GSVG verpflichtend unterliegen

Aufbauend auf der mit den Sozialpartnern vereinbarten Senkung des Krankenversicherungsbeitrages im GSVG soll mit 1.1.2008 für alle Selbständigen ein Selbständigenvorsorgemodell nach dem Vorbild **Abfertigung** NEU geschaffen werden.

Unternehmer zahlen ab 1. Jänner 2008 statt bisher 9,1% nunmehr 7,65% KV-Beiträge, also um 1,45 Prozentpunkte weniger.

Weitgehend aufwandsneutral fließen ab diesem Zeitpunkt 1,53% der Sozialversicherungsbeitragsgrundlage über die Sozialversicherung (Inkasso) in eine Mitarbeitervorsorgekasse bzw. Betriebliche Vorsorgekasse.

Dieses Modell betrifft rund 298.000 Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG unterliegen, also Gewerbetreibende sowie "Neue Selbstständige".

Die Beitragsgrundlage gilt analog zur Krankenversicherung, das Beitragsinkasso erfolgt über die SVA der gewerblichen Wirtschaft.

Auszahlungsanspruch bzw. Verfügungsmöglichkeit:

Bei Vorliegen von 3 Einzahlungsjahren (36 Beitragsmonaten)

- und nach 2 Jahren des Ruhens der Gewerbeausübung oder
- 2 Jahre nach Beendigung der betrieblichen Tätigkeit oder
- nach 5 Jahren ohne Beitragspflicht oder
- bei Pensionsantritt.

Bei Tod des Selbständigen fällt der Kapitalbetrag an den Ehegatten sowie die Kinder, sofern für diese Familienbeihilfe bezogen wird. Gibt es keine anspruchsberechtigten Personen, so fällt das Kapital in die Verlassenschaft

Steuerliche Behandlung (analog Abfertigung NEU):

- Beiträge werden als Betriebsausgabe anerkannt
- Veranlagung erfolgt steuerfrei
- Einmalauszahlung mit 6% besteuert
- **Lebenslange Rente ist steuerfrei**

3. Selbständigenvorsorge für freiberuflich Selbständige und Land- und Forstwirte

Selbständige können sich innerhalb einer Übergangsfrist von 12 Monaten (1.1.2008 bis 31.12.2008), "Berufsanfänger" innerhalb von 12 Monaten nach Beginn ihrer Tätigkeit zur Beitragsleistung verpflichten.

Davon betroffen sind rund 52.000 freiberuflich Selbständige (Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, Rechtsanwälte, Apotheker, Architekten, Patentanwälte, Wirtschaftstreuhänder, Tierärzte, Notare) und rund 139.000 Land- und Forstwirte.

Ziviltechniker werden aufgrund bevorstehender Änderungen in der Sozialversicherung voraussichtlich erst später integriert.

Auszahlungsanspruch bzw. Verfügungsmöglichkeit:

Bei Vorliegen von 3 Einzahlungsjahren (36 Beitragsmonaten) und nach 2 Jahren

- nach Ende der Pflichtversicherung infolge Einstellung der betrieblichen Tätigkeit oder
- nach der Beendigung der Berufsausübung oder
- wenn 5 Jahre keine Beiträge zu leisten waren oder
- bei Pensionsantritt.

Bei Tod des Selbständigen fällt der Kapitalbetrag an den Ehegatten sowie die Kinder, sofern für diese Familienbeihilfe bezogen wird. Gibt es keine anspruchsberechtigten Personen, so fällt das Kapital in die Verlassenschaft

Steuerliche Behandlung (analog Abfertigung NEU):

- Beiträge werden als Betriebsausgabe anerkannt
- Veranlagung erfolgt steuerfrei
- Einmalauszahlung mit 6% besteuert
- **Lebenslange Rente ist steuerfrei**

Für Auszahlungsansprüche aus dem Vorsorgesystem gilt generell, dass Beitragsmonate von selbständigen und unselbständigen Tätigkeiten nicht zusammengezählt werden können. (Die 36-Monatspflicht gilt somit pro Vorsorgegruppe!)

Infos unter: